

I N F O R M A T I O N E N



ADC

Arbeitsgemeinschaft
Deutscher
Chorverbände



Die ZELTER-Plakette

Inhalt

Stiftung	3
Verleihung	3
Antrag	4
Formulare	4
Verfahren	4
Termin	5
Auslandschöre	5
Erläuterungen	6
1. Nachweis des Gründungsjahres	6
2. Kurze Darstellung der Geschichte des Chores	8
3. Tätigkeitsbericht	8
4. Repertoire-Liste, Programme, Presseberichte	9
5. Bericht der Ortsbehörde	9
Geschichtliches	10
Carl Friedrich Zelter	10
Geschichte der Zelter-Plakette	11
Verleihung der Zelter-Plakette seit 1957	12
PRO MUSICA-Plakette	13
Gemeinsame Verleihung	13



Die ZELTER-Plakette

Die Plakette zeigt auf der Vorderseite Carl Friedrich Zelter (1758-1832), auf der Rückseite den Bundesadler mit der Umschrift „Für Verdienste um Chorgesang und Volkslied“.

Sie wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.



Entwurf: Heribert Calleen
Original: Durchmesser 16 cm

Stiftung

Die ZELTER-Plakette wurde im Jahr 1956 „als Auszeichnung für Chorvereinigungen, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege der Chormusik und des deutschen Volksliedes und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben“ von Bundespräsident Theodor Heuss gestiftet. Der Stiftungserlass trägt das Datum vom 7. August 1956. Unter dem gleichen Datum sind die „Richtlinien für die Verleihung der Zelterplakette“ veröffentlicht, die auch das Antragsverfahren vorgeben. Sie wurden am 25. Juli 1960 ergänzt.

Verleihung

Die ZELTER-Plakette wird frühestens aus Anlass des einhundertjährigen Bestehens eines Chores auf dessen Antrag durch den Bundespräsidenten verliehen. Voraussetzung für die Verleihung ist der Nachweis, dass sich der Chor in ernster und erfolgreicher musikalischer Arbeit der Pflege des Chorgesanges gewidmet und im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerische oder volksbildende Verdienste erworben hat.

Der Aushändigung der Plaketten geht in jedem Jahr - traditionsgemäß am Sonntag Laetare drei Wochen vor Ostern - zur Verleihung auf Bundesebene ein zentraler Festakt an wechselnden Orten voraus. Bei diesem Festakt überreicht der Bundespräsident einem der auszuzeichnenden Chöre die ZELTER-Plakette und die Urkunde stellvertretend für alle Chöre, die diese Ehrung im gleichen Jahre erfahren. Wenn der Bundespräsident verhindert ist, nimmt an seiner Stelle der Beauftragte für Kultur und Medien oder der für Kultur zuständige Minister oder Senator, in dessen Land der Festakt stattfindet, die Verleihung vor.

Auf Landesebene erfolgt die Übergabe der Plaketten und Urkunden in der Zeit nach dem zentralen Festakt. In einigen Ländern findet eine Festveranstaltung statt, in der der jeweilige für Kultur zuständige Minister des Landes die Plaketten und Urkunden aushändigt. In anderen Bundesländern erfolgt die Aushändigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten oder dessen Beauftragten bei einem Jubiläumsfest des Chores oder bei anderer Gelegenheit. Auskunft hierüber erteilt das zuständige Landesministerium für Kultur.

Antrag

Zur Anwendung kommen unterschiedliche Formulare:

Formular A:

Antragsformulare für Chöre, die den Verbänden der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände (ADC) als Mitglieder angehören:

- Allgemeiner Cäcilien-Verband für Deutschland (ACV)
- Arbeitskreis Musik in der Jugend (AMJ)
- Deutscher Chorverband (DCV)
- Internationaler Arbeitskreis für Musik (IAM)
- Verband Deutscher KonzertChöre (VDKC)
- Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (VeK)

Die Formulare sind bei der Geschäftsstelle der ADC, bei den Verbänden der ADC oder deren Landes- bzw. Diözesanverbänden erhältlich. Chöre des DCV erhalten die Formulare bei den Geschäftsstellen der Regionalverbände bzw. der Landeschorverbände.

Formular B:

Antragsformulare für Chöre ohne Bindung an die Chorverbände in der ADC.

Die Formulare für Chöre ohne Bindung sind bei der Geschäftsstelle der ADC sowie bei den Ministerien für Kultur der Länder erhältlich.

Der Text dieser Schrift und die Formulare A und B sind im Internet der ADC zum ausfüllen und ausdrucken verfügbar.

Verfahren

Zu **Formular A:** Chöre, die den Verbänden der ADC angehören senden ihren Antrag auf Verleihung der ZELTER-Plakette an ihren Regionalverband; Mitglieder des ACV an ihren zuständigen Diözesanverband. Nach Prüfung auf Vollständigkeit wird der Antrag von dort über die Landeschorverbände bzw. über die Landesverbände ihrer Chororganisation an die Geschäftsstelle der ADC geschickt.

Zu **Formular B.:** Chöre ohne Bindung an die Chorverbände der ADC senden ihren Antrag an das Ministerium oder den für Kultur zuständigen Senator des Landes. Von dort wird der Antrag nach Prüfung auf Vollständigkeit direkt an die ADC weitergeleitet.

Die Geschäftsstelle der ADC bearbeitet die Anträge und legt sie einem Empfehlungsausschuss vor. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, drei Vertretern der ADC und je einem Vertreter des Beauftragten für Kultur und Medien und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.

Anträge, die vom Empfehlungsausschuss befürwortet werden, schlägt das für Kultur zuständige Landesministerium dem Bundespräsidenten zur Verleihung der ZELTER-Plakette vor. Der Vorschlag wird dem Bundespräsidenten über den Beauftragten für Kultur und Medien und das Bundesverwaltungsamt vorgelegt.

Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette unterzeichnet der Bundespräsident.

Termin

Letzter Vorlagetermin für den Antrag bei der ADC ist der 1. Juli des der Verleihung vorangehenden Jahres.

Dieser Termin gilt für alle an dem Antragsverfahren mitwirkenden Organisationen und Ministerien. Der antragstellende Chor muss deshalb seinen Antrag so frühzeitig stellen, dass die an der Weiterleitung beteiligten Organisationen den Termin einhalten können.

Auslandschöre

Der Antrag eines deutschen Chores im Ausland ist über die zuständige deutsche amtliche Vertretung und das Auswärtige Amt beim Beauftragten für Kultur und Medien einzureichen. Entsprechend der Entscheidung des Empfehlungsausschusses erfolgt die Verleihung der Zelter-Plakette auf Vorschlag des Beauftragten für Kultur und Medien im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. Bei der Behandlung dieser Anträge im Empfehlungsausschuss tritt ein Vertreter des Auswärtigen Amtes hinzu. Die Überreichung der Urkunde und der Ehrenplakette erfolgt durch die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem betreffenden Staat.

Erläuterungen

Das Antragsformular ist in dreifacher Ausführung einzureichen. Es ist vollständig und sorgfältig auszufüllen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die genaue Bezeichnung des Chores entsprechend der Formulierung in seiner Satzung angegeben wird.

Als Ortsbezeichnung für den Chor muss die amtliche Bezeichnung der politischen Gemeinde (Ortsname) eingetragen werden.

Die im Antragsformular geforderten Anlagen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die dort zu 1 bis 4 genannten Unterlagen sind in Kopie einzusenden. Der Bericht der Ortsbehörde zu 5 muss im Original vorgelegt werden. Es wird gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

1. Nachweis des Gründungsjahres

1.1 Urkunden, Satzungen

Das Gründungsjahr des Chores muss zweifelsfrei nachgewiesen werden. Am leichtesten ist der Nachweis zu erbringen, wenn die Gründungsurkunde, die Gründungssatzung oder erste Eintragungen in Protokollbüchern oder Kassenbüchern mit Datumsangaben vorhanden sind und als Kopien beigelegt werden können.

Wo solche Dokumente nicht oder - z.B. durch Kriegseinwirkungen - nicht mehr vorliegen, muss das Gründungsdatum auf indirektem Wege nachgewiesen werden. Dies ist auf vielfältige Weise möglich. Nicht nur für den Erhalt der ZELTER-Plakette liegt es im Interesse eines jeden Chores, alles zu tun, um über das Gründungsdatum Klarheit zu schaffen. Es ist zu bedenken, dass mit fortschreitenden Jahren historische Ermittlungen immer schwieriger werden. In den folgenden Abschnitten 1.2 bis 1.9 werden dazu weitere Hinweise gegeben.

1.2 Festbücher, Presseberichte

Festbücher und Presseberichte können als Fundort für den Beweis des Gründungsjahres von Bedeutung sein.

1.3 Nachforschungen in Archiven

Landes-, Kreis-, Stadt- und Kirchen-Archive können Fundorte für direkte oder indirekte Gründungsunterlagen und -daten sein. In Stadtarchiven oder in zeitungseigenen Archiven befinden sich Jahrgänge der Tageszeitungen, die möglicherweise über ein Jubiläum des Chores berichtet haben.

1.4 Fahnen, Fahنشleifen, Fahننägel

Viele Chöre besitzen Fahnen aus alter Zeit, in denen das Gründungsjahr eingestickt ist. Das Foto einer solchen Fahne kann Beweiskraft haben. Freilich gibt es auch Fahnen, in denen nicht das Gründungsjahr des Chores, sondern das Jahr der Fahnenweihe eingestickt ist.

Fahنشleifen oder Fahننägel können beweiskräftig sein, wenn mit ihnen zum Gründungsjahr und dem Verleihungsjahr zeitliche Rückschlüsse möglich werden, z.B. „Zum 50jährigen Bestehen des MGV am 1. Mai 1935“. Das kann beweisen, dass der Chor 1885 gegründet worden ist.

1.5 Teilnehmerlisten von Sängernfesten

Festbücher von Sängernfesten - auch von benachbarten Orten und Chören - können dem Gründungsnachweis dienlich sein, wenn dort die Teilnehmerchöre mit ihrem Gründungsjahr genannt werden.

In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Verleihung der ZELTER-Plakette sich stets auf einen Chor, nicht auf eine 100jährige Singtradition in einem Ort, bezieht.

Wenn Chöre ihren Namen geändert haben, wenn sie vereinigt oder getrennt wurden, muss die Rechtsnachfolge zweifelsfrei deutlich werden. Eine bindungsfreie Gemeinschaft von miteinander Singenden kann nicht als Chor anerkannt werden. Sie gilt erst von dem Zeitpunkt an als solcher, zu dem sie sich als Verein im üblichen Sinne nachweisen lässt.

1.6 Gruppenfotos

Gelegentlich sind bei betagten Chormitgliedern oder in Archiven Gruppenfotos vorhanden, die bei Jubiläen aufgenommen wurden und den Namen des Chores sowie das Jahr des Entstehens deutlich zeigen. Auch damit kann der Nachweis des Gründungsjahres versucht werden.

1.7 Mündliche Aussagen

Mündliche Aussagen über das Gründungsjahr haben eingeschränkte Beweiskraft, da auch die ältesten Chormitglieder das vermeintliche Gründungsjahr nur aus zweiter Hand kennen. Dennoch lässt die persönliche Kenntnis von Zusammenhängen oft beweiskräftige Schlüsse zu. Von den mündlichen Aussagen sollte eine Niederschrift angefertigt und von der aussagenden Person unterschrieben werden.

1.8 Alte ZELTER-Plaketten

Zelter-Plaketten, die als staatliche Auszeichnung vor dem zweiten Weltkrieg verliehen worden sind, gelten als Nachweis für das 100jährige Bestehen, z.B. für Chöre, die in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu ihrem 50jährigen Bestehen die ZELTER-Plakette erhalten haben.

1.9 Nicht beweiskräftige Unterlagen

Verbandsinterne Jubiläumsurkunden zum 100jährigen Bestehen eines Mitgliedschores reichen nicht ohne weiteres als Nachweis für das Gründungsjahr aus. Der Empfehlungsausschuss benötigt in solchen Fällen zusätzliche bzw. erneute Nachweise über das 100jährige Bestehen.

1.10 Ausschluss von Mehrfachverleihungen

Die ZELTER-Plakette kann nur einmal einem Chor oder einer Chorvereinigung verliehen werden. Für Chorgemeinschaften, die durch Zusammenschluss entstanden sind und eine juristische Einheit bilden, entsteht kein erneuter Anspruch auf die ZELTER-Plakette, wenn bereits ein Teil der fusionierten und zuvor eigenständigen Chöre die Plakette erhalten hat.

2. Kurze Darstellung der Geschichte des Chores

Die Darstellung soll sich auf das historisch Wesentliche beschränken. Berichtenswert sind bedeutsame Aktivitäten des Chores in der Vergangenheit, die Entwicklung der Mitgliederzahlen, ein Zusammenschluss mit anderen Chören, Änderungen in der Namensgebung, ein Strukturwandel z.B. vom Männergesangverein zum Gemischten Chor oder die Angliederung z.B. eines Frauen- oder eines Jugendchores. Auch Reisen ins Ausland können erwähnt werden.

Die mit dem Stiftungserlass veröffentlichten Richtlinien für die Verleihung der Zelter-Plakette verlangen, dass die Chöre in **langjährigem** Wirken besondere Verdienste um die Pflege der Chormusik erworben haben; es wird also Kontinuität gefordert. Hierfür sind Listen aller Chorleiter bzw. Vorstände mit den Jahreszahlen ihrer Tätigkeit notwendig. Die Darstellung kann auch aus mündlicher Überlieferung stammen.

Bekanntermaßen ist das Chorleben durch zwei Weltkriege und die anschließend notwendige Neuorientierung unterbrochen worden. Solche durch höhere Gewalt verursachte Unterbrechung der Chorarbeit wirkt sich für den Tätigkeitsnachweis nicht nachteilig aus.

3. Tätigkeitsbericht

Der Empfehlungsausschuss muss sich auch über die Tätigkeit des Chores in der Gegenwart ein Urteil bilden können. Darum ist über die Arbeit des Chores, insbesondere in den letzten fünf Jahren, zu berichten: Dazu zählen Konzerttätigkeit, Gestaltung von Gottesdiensten, Einsatz im öffentlichen Leben, Teilnahme an Sängerkonventionen usw. Auch

Reisen im In- und Ausland sowie Chorpartnerschaften und -begegnungen sollen Erwähnung finden. Bei den Verdiensten eines Chores werden die örtlichen Gegebenheiten gewürdigt. Von einem kleinen Landchor werden nicht die gleichen Leistungen erwartet wie von einem Konzertchor.

4. Repertoire-Liste, Programme, Presseberichte

Dem Tätigkeitsbericht sind beizufügen:

- Ein Verzeichnis des Repertoires
(Liste der Chorwerke und Lieder, die der Chor darzubieten in der Lage ist),
- Neuere Programme von Konzerten und Aufführungen,
- Presseberichte mit Datum und Name der Zeitung

Auf bedeutende, weiter zurückliegende Aufführungen kann hingewiesen werden.

5. Bericht der Ortsbehörde

Die Ortsbehörde - in größeren Städten das Kulturamt - wird gebeten, in einer Stellungnahme zum künstlerischen und volksbildenden Wirken des Chores zu berichten. Falls die zuständige Behörde nur unzureichende Kenntnis von der Tätigkeit des Chores hat, sollte der antragstellende Chor gegenüber der zuständigen Ortsbehörde den Nachweis durch Vorlage entsprechender Unterlagen führen.

Geschichtliches

Carl Friedrich Zelter wurde 1758 als Sohn eines Maurermeisters und Bauunternehmers in Berlin geboren. Nach gymnasialer Schulbildung und dem Besuch der königlichen Zeichenakademie absolvierte er eine Ausbildung im Bauhandwerk mit der Meisterprüfung und übernahm für viele Jahre das väterliche Geschäft. Seine Liebe zur Musik wurde durch Unterricht im Klavier-, Geigen-, und Orgelspiel gefördert. Nebenberuflich betätigte er sich als Violinist bei Operaufführungen im Döbbelinschen Theater. Zu eigenen Kompositionen erarbeitete er sich das handwerkliche Können bei Carl Friedrich Fasch.

Die Singakademie zu Berlin leitete das Aufblühen des Chorgesanges und eine neue Ära der Musikpflege und des Konzertwesens ein. Ihre Gründung 1791 zog Zelter von Anfang an in den Bann dieser Institution. Nach dem Tode Faschs führte Zelter ab 1800 die Singakademie als beispielgebende Einrichtung für die Pflege geistlicher Musik, insbesondere der Werke Johann Sebastian Bachs, zu weiterer Entfaltung. 1807 wurde der Singakademie ein Collegium musicum als Orchesterschule für die Aufführung älterer Musik angegliedert; 1809 gründete Zelter die Berliner Liedertafel, eine gesellige Sangesgenossenschaft von zunächst 24 Männern auf gehobenem Bildungsniveau - ein epochemachendes Ereignis als Beginn des Männergesangs, der sich später in alle Welt verbreitete.

Zelters große Bedeutung liegt vor allem in seinen erfolgreichen Bemühungen um die Neuordnung des staatlichen, städtischen, kirchlichen und schulischen Musiklebens. Er war in unermüdlicher Tatkraft darum besorgt, das bisher vorwiegend in Handwerk und Zünften organisierte Musikbildungswesen durch die Errichtung staatlich unterhaltener Institute und durch bürgerliche Musikvereine, die in freier Initiative gegründet wurden, zu ersetzen. Er wollte so die öffentliche und private Musikpflege miteinander verbinden, um der Funktion der Musik für Gesellschafts- und Menschenbildung größere Geltung zu verschaffen. Auf seine Anregung als Fachberater der preußischen Regierung hin wurden die Institute für Kirchen- und Schulmusik in Königsberg (1814), Breslau (1815) und Berlin (1822) gegründet. Das letztgenannte leitete Zelter bis zu seinem Tode im Jahr 1832, er erteilte zeitweise auch den gesamten Unterricht dort.

Sein vielfältiges pädagogisches, künstlerisches und organisatorisches Wirken fand hohe Anerkennung in der Berufung zum Ehrenmitglied und zum Musikprofessor der Berliner Akademie der Schönen Künste, zum Musikdirektor des von ihm ins Leben gerufenen Universitätsseminars und in der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Berliner Universität.

Als Komponist schuf er geistliche Gesänge, Kantaten, Opernszenen, Sinfonien und Konzerte; von seinen über 200 Liedern und Chorkompositionen werden viele bis in unsere Gegenwart dargeboten. Zu seinen Liedern finden sich 75 Texte von Goethe, der Zelters Vertonungen schätzte. Mit ihm verband sich seit 1799 eine durch regen Briefwechsel und viele persönliche Begegnungen bezugte Freundschaft bis zu seinem Lebensende. Zu Zelters Schülern zählten u.a. Felix Mendelssohn Bartholdy, Carl Loewe und Otto Nicolai.

Carl Friedrich Zelter war ein Mann von hervorragender Begabung und Geistesbildung sowie von organisatorischer Tatkraft. Er war erfüllt von einem hohen Ethos künstlerischen und musikpädagogischen Wirkens. Damit ist er eine Gestalt unserer Musikgeschichte, von der auch heute noch wirksame Anstöße ausgehen. Zelter hat die verantwortungsvolle Arbeit der Chor- und Musikvereinigungen bereichert, die allgemein im gesellschaftlichen Leben und insbesondere im musikalischen nichtprofessionellen Bereich verdienstvoll tätig sind.

Geschichte der ZELTER-Plakette

Die Geschichte der ZELTER-Plakette reicht in die zwanziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurück. Der für die Belange der Laienmusik aufgeschlossene Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Boelitz, stiftete durch Runderlass im Jahre 1922 drei künstlerisch gestaltete Gedenkblätter als staatliche Anerkennung für Laienchöre aus Anlass ihres 50-, 75- und 100jährigen Bestehens. Wenige Jahre später traten an die Stelle der Gedenkblätter Plaketten in Bronze, Silber und Gold. Diese ZELTER-Plaketten wurden bis zum Beginn des Jahres 1942 verliehen. Aber schon 1940 hieß es, dass nur die bereits eingereichten Anträge zur Verleihung der ZELTER-Plakette berücksichtigt würden; alle anderen solle man bis nach Kriegsende zurückstellen.

Beim Wiederaufbau nach dem Krieg ergriff der Deutsche Sängerbund die Initiative, die ZELTER-Plakette als staatliche Anerkennung für langjährige Bemühungen und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Chorgesanges wieder ins Leben zu rufen. Diese Anregung wurde von staatlicher Stelle aufgenommen.

Am 7. August 1956 unterzeichnete Bundespräsident Theodor Heuss den Erlass, in dem die ZELTER-Plakette erneut gestiftet wurde. Mit dem gleichen Datum wurden die Richtlinien veröffentlicht, in denen die Einzelheiten für die Verleihung festgelegt sind.

Vom Jahr 1956 bis 2007 wurde die Zelter-Plakette insgesamt an 10529 Chöre verliehen und ist damit ein wertvoller Beleg für die lange und ununterbrochene Tradition des Chorgesangs. Zu den Ausgezeichneten zählten 64 Chöre im Ausland.

Seit der Wiedervereinigung haben auch zahlreiche Chöre aus den neuen Bundesländern die Zelter-Plakette empfangen. Der Festakt zur Verleihung fand seither häufig in den neuen Bundesländern statt.

Verleihung der ZELTER-Plakette seit 1957

(Jahr, Ort des Festaktes, Anzahl der Chöre)

1957	Köln	852	1983	Arnsberg	244
1958	Bremen	313	1984	Braunschweig	199
1959	Ulm	208	1985	Erlangen	235
1960	Frankfurt	199	1986	Darmstadt	191
1961	Augsburg	212	1987	Hamburg	208
1962	Goslar	265	1988	Baden-Baden	233
1963	Kaiserslautern	238	1989	Köln	232
1964	Essen	227	1990	Trier	208
1965	Kassel	176	1991	Bremerhaven	191
1966	Bonn	138	1992	Kleve	222
1967	Koblenz	133	1993	Leipzig	246
1968	Brilon	150	1994	Tübingen	200
1969	Neuss	157	1995	Rostock	197
1970	Würzburg	112	1996	Siegen	183
1971	Remscheid	119	1997	Garmisch-Partenkirchen	234
1972	Karlsruhe	150	1998	Gera	209
1973	Mainz	186	1999	Frankfurt/Oder	169
1974	Hannover	191	2000	Trossingen	182
1975	Trossingen	227	2001	Wolfenbüttel	157
1976	Bremen	179	2002	Bingen	142
1977	Passau	170	2003	Halle/Saale	158
1978	Saarbrücken	205	2004	Fulda	180
1979	Lübeck	212	2005	Marktoberdorf	167
1980	Solingen	210	2006	Eisenach	133
1981	Berlin	235	2007	Saarbrücken	136
1982	Freiburg	209			

PRO MUSICA-Plakette

In Ergänzung zur ZELTER-Plakette hat Bundespräsident Heinrich Lübke im Jahre 1968 die PRO MUSICA-Plakette als Auszeichnung für Vereinigungen von Musikliebhabern gestiftet, die um die Pflege des instrumentalen Musizierens entsprechende Verdienste erworben haben. Diese Auszeichnung, deren Antragsverfahren und Verleihungsprinzipien denen der ZELTER-Plakette vergleichbar sind, wurde erstmalig 1969 in München verliehen.

Gemeinsame Verleihung

Die vom Bundespräsidenten gestifteten ZELTER-Plaketten und PRO MUSICA-Plaketten sind Anlass, seit 1971 alljährlich am Sonntag Laetare - drei Wochen vor Ostern - Tage der Chor- und Orchester-Musik zu begehen. Dies geschieht an jeweils wechselnden Orten in Deutschland.

Im Mittelpunkt steht dabei ein Festakt, in dem einem der auszuzeichnenden Chöre die Zelter-Plakette und einem Instrumental-Ensembles die PRO-MUSICA-Plakette und die Urkunden überreicht werden, stellvertretend für alle Chöre und Ensembles, die diese Ehrung im gleichen Jahre erfahren. Diese Ehrung nimmt grundsätzlich der Bundespräsident selbst vor. Ist er verhindert, nimmt an seiner Stelle der Beauftragte für Kultur und Medien oder der für Kultur zuständige Minister oder Senator, in dessen Land der Festakt stattfindet, die Verleihung vor.

Im Rahmen der Tage der Chor- und Orchester-Musik finden außerdem Konzerte, ein musikalisch gestalteter, ökumenischer Gottesdienst und weitere musikalische Aktivitäten statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung ist die

Bundesvereinigung Deutscher Chor- und Orchesterverbände (BDCO) zuständig.

Ihre Mitglieder sind die:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände (ADC),

Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände (BDO).

Die Federführung bei der Vorbereitung und Durchführung der Tage der Chor und Orchester-Musik wechselt zwischen ADC und BDO.

Der Inhalt dieser Informationen zur Zelterplakette ist im Internet unter www.chorverbaende.de verfügbar.

Redaktion und Überarbeitung:

Kunibertas Dobrovolskis, 1986

Heribert Allen, 1997 und 2007

Mitarbeit Geschäftsstelle der ADC:

Karin Engelhardt und Veronika Petzold

Fotos:

Detlev Splitt, Wolfenbüttel

Layout:

Pamela Kasischke, Springer B1, 78647 Trossingen

Stand 1. November 2007

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände e.V.

Rosenwall 16, 38300 Wolfenbüttel

Telefon 0 53 31-90 37 94 · Fax 0 53 31-90 43 67

E-Mail: adc@chorverbaende.de · www.chorverbaende.de

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände

Allgemeiner Cäcilien-Verband für Deutschland

Arbeitskreis Musik in der Jugend

Deutscher Chorverband

Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands

Internationaler Arbeitskreis für Musik

Verband Deutscher KonzertChöre

